



Stallordnung

I. Allgemeines:

1. Jeder hat die Pflicht, mit persönlichem Einsatz seinen Teil zu einem guten Klima beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.
2. Zur Reitanlage gehören: Stallungen, Futterkammer, Reithalle, Putzplätze, Sattelkammern, Sandplatz, Roundpen, Führanlage, Paddocks und Weiden.
3. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Weiden, Sattelkammern und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
Eltern haften auf dem ganzen Gelände für Ihre Kinder. In den Pferdeboxen, Paddocks und den Weiden haben sich keine unbeaufsichtigten Kinder aufzuhalten.
5. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer in der Futterkammer, den Boxen, der Reithalle und den Sattelkammern oder wo sonstige brennbare Materialien gelagert werden, ist verboten
6. Zigarettenkippen gehören in die Aschenbecher und nicht auf den Boden.
7. Der Pferdebesitzer verpflichtet sich, mit Licht und Wasser sparsam umzugehen.
8. Jeder Besitzer ist für einen lückenlosen Impfschutz (Husten, Tetanus) seiner Pferde verantwortlich.
9. Das Füttern von fremden Pferden ist strengstens untersagt.
10. Sauberkeit im Stall und auf dem Gelände ist oberstes Gebot. Wer Hufe auskratzt oder sonst irgendwo Schmutz hinterlässt, muss diesen sofort beseitigen.
11. Der letzte, der abends die Stallungen verlässt, ist dafür zuständig, dass die Sattelkammer verschlossen, der Wasserhahn (im Herrenklo) für den Waschplatz zugedreht ist und alle Lichtquellen ausgeschaltet sind.
12. Die absolute Stallruhezeit ist in der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr.
13. Hunde müssen an der Leine gehalten werden. Freilaufende Hunde müssen unter Beaufsichtigung sein. Der Hundekot muss vom jeweiligen Besitzer auf dem gesamten Gelände eingesammelt werden.
14. Müll ist vom jeweiligen Einsteller nach Hause mitzunehmen und dort zu entsorgen.



II. Halle / Sandplatz / Roundpen / Führanlage:

1. Die Sauberkeit auf allen vier Plätzen muss von allen Benutzern aufrecht erhalten werden. Diese Plätze sind nach dem Benutzen abzuäpfeln. Jeder Einsteller hat allen vier Plätzen Sorge zu tragen.
2. Die Hufe sind, wenn möglich, vor verlassen der Plätze zu säubern.
3. Im Vorraum der Reithalle ist generell für Ruhe zu sorgen.
4. Hindernismaterial ist nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern.

III. Putzplätze in der Halle / Aussenputzplätze / Waschplatz

1. Generell sollten alle Putzplätze nicht länger als nötig belegt werden.
(richten der Pferde vor- und nach dem Reiten, Hufschmied, Tierarzt)
2. Ein Sicherheitsabstand zwischen den angebundenen Pferden ist zu beachten.
3. Wenn auf den Putzplätzen gefüttert wird, sind die Futterreste unverzüglich zu entfernen.
4. Der Waschplatz ist ausschliesslich zum waschen der Pferde da und darf nicht als Putzplatz benützt werden.
5. Alle Plätze sind nach dem Gebrauch von dem jeweiligen Benutzer sofort zu reinigen, inkl. Ein- und Ausgang der Reithalle, Solarium und Tribüne.

IV. Hallenbelegung / Reitstunden / Lehrgänge:

1. Jeder Einsteller hat das gleiche Recht für die Benutzung der Reithalle.
2. Das Freilaufen lassen der Pferde in der Halle ist nur nach Absprache gestattet.
3. Vor dem Longieren sind evtl. in der Bahn befindliche Reiter um Erlaubnis zu fragen. Bei mehr als zwei Reitern ist das Longieren nicht gestattet.
4. Die Reitstunden werden rein zu Informationszwecken in die Tafel eingetragen. Jeder Einsteller hat das Recht, die Halle auch während dieser Reitstunden zu benutzen, sofern er fähig und gewillt ist, nach den Bahnregeln der FN (siehe Aushang) zu reiten. Das Longieren während der Reitstunden ist nur nach Absprache mit den Reitlehrern zulässig.
5. Die Reitlehrer sind verpflichtet, die Pferdeäpfel während dem Reitunterricht einzusammeln. Die Schubkarre darf natürlich gerne auf dem Misthaufen entleert werden.
6. Private Hallenreservierungen einzelner Reiter ohne triftigen Grund sind nicht zulässig. (Unfähigkeit, Ungehorsam des Pferdes und Angst des Reiters sind keine triftigen Gründe). Vorbereitung auf Turniere, Springstunden oder z.B. ein Weihnachtsreiten, bilden die Ausnahme. Privat-Reservierungen dürfen nicht mehrere Stunden hintereinander und nicht während den Hauptzeiten von 17.00 bis 20.00 Uhr eingetragen werden.
7. Reitkurse oder andere Veranstaltungen müssen ca. 6 Wochen vor Beginn mit dem Eigentümer des Hofes abgesprochen und genehmigt werden.
8. Jeder Einsteller hat das Recht auf einen Reitlehrer seiner Wahl. Dieser muss aber gewillt und fähig sein, die anderen Einsteller während seiner Reitstunde in die Halle zu lassen. Sollten mehrere Einsteller beim gleichen Reitlehrer Reitstunden nehmen und dadurch mehrere Stunden an einem Tag beanspruchen, ist dies zuerst mit dem Eigentümer abzusprechen.



9. Alle Reitlehrer müssen sich an die Bahnregeln der FN halten und diese Ihren Schülern beibringen, nur so kann gewährleistet werden, dass gemeinsam und ohne gegenseitige Behinderung geübt und trainiert werden kann.

V. Fremdreiter:

1. Fremdreiter sind nur nach Absprache mit dem Eigentümer zulässig. Diese haben ihre Pferde bei Veranstaltungen und Kursen im Anhänger unter zu bringen. Das Einstellen in der Reithalle, auf dem Hallenvorplatz, den Paddocks, Boxen, Roundpen, Koppeln oder sonstigen Außenplätzen ist untersagt.
2. Die gesamte Infrastruktur ist von Fremdreitern nach der Benutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen. (Abäpfeln der Halle, fegen des Hallenvorplatzes, reinigen des Waschplatzes und der Aussenplätze)
3. Auch sie haben die Verpflichtung die Pferdeäpfel während dem Reitunterricht einzusammeln.
4. Die zuständigen Einsteller, Veranstalter, Reitlehrer sind für diese Fremdreiter verantwortlich und werden zur Verantwortung gezogen, sollten sich diese nicht an die Regeln halten.

VI. Sattelkammer / Reiterstübchen / Toiletten / Pferdefutter:

1. Jedem Einsteller steht pro Pferd ein Schrank und zwei Sattelhalter (z.B. Spring- und Dressursattel / oder Englisch- und Westernsattel) zu. Für Longier- und sonstiges Zubehör ist kein Sattelhalter vorgesehen. Für Westernsättel sind die geeigneten Halter zu benützen, die separat angebracht wurden.
2. Ausgediente Sättel, Reitpads, Satteldecken und sonstige Reitutensilien etc. dürfen nicht in der Sattelkammer gelagert werden, sondern müssen vom jeweiligen Einsteller entsorgt werden.
3. Nicht jeder möchte, dass seinem Pferd Brot gefüttert wird. Wenn Brot von Aussenstehenden mitgebracht wird, sollte der jeweilige Einsteller bedacht sein, dieses so zu lagern, dass nur seinem Pferd Brot gefüttert wird und dieses nicht für jedermann zugänglich ist.
4. Das Spülbecken in der Sattelkammer ist stets sauber zu halten. Es dürfen keine Futterreste, Haare und grober Dreck hinein geschüttet werden, da sonst der Ablauf verstopft. Der Verursacher von Verstopfungen hat die Kosten für die Beseitigung hierfür zu tragen.
5. Es steht ein Reiterstübchen mit Kaffeemaschine zur Verfügung. Nach Gebrauch des Geschirrs muss dieses abgewaschen und wieder versorgt werden. Kaffee, Zucker und sonstige Lebensmittel hat jeder Einsteller in seinem Schrank zu lagern.
6. Die Toiletten sind nach jedem Gebrauch vom jeweiligen Benutzer wieder zu reinigen.

Damit alles in Ordnung, Sicherheit und Harmonie abläuft, ist es dringend erforderlich, dass diese Stallordnung von jedem beachtet und eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können abgemahnt werden und ein Stallverbot nach sich ziehen.

Diese Stallordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Der Stallbesitzer

Gerhard Weber